



JUGENDORDNUNG

der
Jugendfeuerwehr
Rüsselsheim-Stadt



JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

Inhaltsverzeichnis

1.	Namen, Wesen, Aufsicht	2
2.	Aufgaben und Ziele	2
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Rechte und Pflichten	3
5.	Ordnungsmaßnahmen	4
6.	Ende der Mitgliedschaft	4
7.	Organe	4
8.	Mitgliederversammlung	5
9.	Jugendausschuss	6
10.	Ausbilderausschuss	7
11.	Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin	8
12.	Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin	9
13.	Sprecher / Sprecherin der Jugendfeuerwehrmitglieder	10
14.	Betreuer/innen und Ausbilder/innen	10
15.	Schriftführung	11
16.	Kassenführung / Finanzhaushalt	12
17.	Stärke / Ausrüstung	13
18.	Ausbildung, Jugendarbeit, Einsatz	13
19.	Öffentlichkeitsarbeit	14
20.	Versicherung	14
21.	Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt	14
22.	Schlussbestimmungen	15

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. Sie gehört somit auch dem Stadtverband der Rüsselsheimer Jugendfeuerwehren, der Kreisjugendfeuerwehr Groß-Gerau, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist laut gültiger Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt untersteht gemäß §8 HBKG und §10 Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Leiter / die Leiterin der Feuerwehr Rüsselsheim und dem Wehrführer / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bedienen.
- 1.4. Leiter der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt ist der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern, sowie den einzelnen in seiner Persönlichkeit unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt mit Schulung, Ausbildung und kameradschaftlichen Tätigkeiten. Allgemeine Jugendarbeit und feuerwehrtechnische Ausbildung sind somit Inhalte dieses Dienstes.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen sowie der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher in unsere Gemeinschaft erstrebt werden.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Jugendfeuerwehr kann jeder / jede in Rüsselsheim Wohnende im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Über Ausnahmen, wie zum Beispiel die Verlängerung der Mitgliedschaft bis zum vollendeten 27. Lebensjahr entscheidet laut Kinder- und Jugendhilfegesetz der Leiter / die Leiterin der Feuerwehr. Die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2. Der Dienst in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt beginnt für jeden mit einer in der Regel vierwöchigen Mitgliedschaft auf Probe. In dieser Zeit bekundet das neue Mitglied sein ernsthaftes Interesse an der Jugendfeuerwehr.
- 3.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe, über die der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin entscheidet, ist der eigentliche Aufnahmeantrag schriftlich im Beisein des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin oder einer von ihm / ihr beauftragten Person an die Jugendfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt entscheidet der Jugendausschuss in Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt.
- 3.4. Über die Aufnahme in den Verein Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. entscheidet der Vereinsvorstand. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinssatzung.
- 3.5. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt und im Verein Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. ist beitragsfrei.
- 3.6. Die Mitgliedschaft kann bei Erreichen einer zuvor festgelegten Kapazitätsgrenze verwehrt werden.
- 3.7. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr und diese Jugendordnung.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- 4.1.1. an der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden,
- 4.1.3. die vorgesehenen Organe zu wählen.

4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- 4.2.2. die Anweisungen der Betreuer und im Rahmen dieser Ordnung ergehende Anordnungen zu befolgen,
- 4.2.3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Nötigenfalls ist der / sind die Erziehungsberechtigte/n zu informieren.
- 5.2. Ordnungsmaßnahmen können von allen mit der Betreuung beauftragten Personen angeordnet werden. Ebenfalls kann der Jugendausschuss nach Beratung über den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin Ordnungsmaßnahmen verfügen.
- 5.3. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Wehrführer / von der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt ausgesprochen.
- 5.4. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart / bei der Jugendfeuerwehrwartin bzw. beim Wehrführer / bei der Wehrführerin eingebracht werden.

6. Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt endet
 - 6.1.1. beim Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde / Stadt,
 - 6.1.2. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung des / der Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3. auf Wunsch des Mitgliedes mit Einvernehmen des / der Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.4. durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt sind
 - 7.1.1. die Mitgliederversammlung,
 - 7.1.2. der Jugendausschuss,
 - 7.1.3. der Ausbilderausschuss,
 - 7.1.4. der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin,
 - 7.1.5. der Jugendgruppenleiter /die Jugendgruppenleiterin.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten sowie weiterer Interessenten ist hinzuwirken.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr im vergangenen Berichtsjahr und einen Bericht über die Vorhaben im folgenden Berichtsjahr abzugeben.
- 8.5. Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin der Jugendfeuerwehr hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Berichtsjahr und einen Bericht über die Vorhaben im folgenden Berichtsjahr abzugeben. Beide Berichte sind kurz zu fassen und müssen nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 8.6. Der Sprecher / die Sprecherin der Jugendfeuerwehr hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Jugendausschusses im vergangenen Berichtsjahr abzugeben.
- 8.7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 8.7.1. die jährliche Wahl des Jugendgruppenleiters / der Jugendgruppenleiterin und der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - 8.7.2. die Wahl etwaiger Delegierter zu übergeordneten Organen,
 - 8.7.3. die Genehmigung der Berichte des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin und des Sprechers / der Sprecherin der Jugendfeuerwehr,
 - 8.7.4. die Aussprache mit dem Wehrführer / der Wehrführerin,
 - 8.7.5. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 8.7.5.1. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

9. Jugendausschuss

9.1. Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und dem Stellvertreter / der Stellvertreterin) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Wahlhandlung. Alle Funktionen sind getrennt per Akklamation zu wählen.

9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- 9.2.1. dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin,
- 9.2.2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart / der stellv. Jugendfeuerwehrwartin,
- 9.2.3. dem Jugendgruppenleiter / der Jugendgruppenleiterin,
- 9.2.4. dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- 9.2.5. dem Getränkewart / der Getränkewartin,
- 9.2.6. dem stellv. Getränkewart / der stellv. Getränkewartin,
- 9.2.7. dem Sprecher der Jugendfeuerwehrmitglieder / der Sprecherin der JFM.

9.3. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 9.3.2. Erstellung von Vorschlägen zur Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit,
- 9.3.3. Vorschlägen von Ordnungsmaßnahmen,
- 9.3.4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin.

9.4. Der Jugendausschuss ist über den Finanzhaushalt der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt zu informieren.

9.5. Der Jugendausschuss kann dem Ausbilderausschuss neue Betreuer / Betreuerinnen / Ausbilder / Ausbilderinnen vorschlagen und hat für diese Belange im Ausbilderausschuss eine Stimme, welche durch den Sprecher / die Sprecherin abgegeben wird.

9.6. Der Jugendausschuss ist mindestens einmal im Jahresquartal vom Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin einzuberufen. Die Sitzungen können im Dienstplan der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt festgelegt werden. Der Jugendausschuss ist ebenfalls vom Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin einzuberufen, wenn mindestens drei Jugendausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünschen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches anschließend vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin verwahrt wird.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

10. Ausbilderausschuss

10.1. Der Ausbildungsausschuss berät und unterstützt den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin bei der Leitung der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt. Das endgültige Entscheidungsrecht des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bleibt hiervon unberührt.

10.2. Der Ausbildungsausschuss setzt sich zusammen aus

10.2.1. dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin

10.2.2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart / der stellv. Jugendfeuerwehrwartin

10.2.3. dem Jugendgruppenleiter / der Jugendgruppenleiterin

10.2.4. allen Betreuern / Betreuerinnen / Ausbildern / Ausbilderinnen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt

10.2.5. bei Bedarf dem Sprecher der Jugendfeuerwehrmitglieder / der Sprecherin der Jugendfeuerwehrmitglieder.

10.3. Der Ausbildungsausschuss hat folgende Aufgaben

10.3.1. Konkrete Gestaltung und Organisation der Jugendfeuerwehrarbeit, insbesondere Erstellung und Durchführung des Dienstplanes,

10.3.2. Erteilung und Durchführung von Ordnungsmaßnahmen,

10.3.3. Organisation der Aus- und Fortbildung der Betreuer / Betreuerinnen,

10.3.4. Aufstellung eines jährlichen Finanzhaushaltsplanes und Führung des Finanzwesens der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt,

10.3.5. Verwaltung der Materialien und Ausrüstungsgegenstände der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt,

10.3.6. Festlegung der oberen und unteren Mitgliederkapazitätsgrenze der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt,

10.3.7. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

10.3.8. Beratung und Unterstützung des Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin in allen sonstigen Belangen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

10.4. Der Ausbilderausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin mündlich einberufen, sobald er / sie die Notwendigkeit sieht oder mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies unter Angaben von Gründen wünschen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches dem Wehrführer / der Wehrführerin zur Einsicht vorgelegt werden muss und anschließend vom Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin verwahrt wird.

11. Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin

11.1. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt sein. Er / Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein und sollte das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er / Sie muss den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule erfolgreich abgeschlossen haben sowie den Lehrgang zum Jugendgruppenleiter / zur Jugendgruppenleiterin an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.

Die Lehrgänge können in einem vom Wehrführer / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Er / Sie wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim gewählt.

11.2. Für die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin ist vom Wehrführer / der Wehrführerin der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin, dem Ausbilderausschuss und dem Leiter / der Leiterin der Feuerwehr ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestimmen.

Seine / Ihre Amtszeit richtet sich nach der des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin. Er / Sie muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt sein, die Ausbildung zum / zur Truppführer/in gemäß FwDV erfolgreich abgeschlossen haben und über persönliche Eignungen und Befähigungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Ein Ausbildungsstand wie der des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin ist anzustreben. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat seine/n / ihre/n Stellvertreter/in fortlaufend über wesentliche Belange der Jugendfeuerwehr zu informieren. Der stellvertretene Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin unterstützt den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin bei der Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben und vertritt den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfall.

11.3. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin leitet die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Beschlüsse der Organe der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt sollten hierbei von ihm / von ihr berücksichtigt werden. Er / Sie vertritt die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt nach Außen und ist gegenüber dem Wehrführer / der Wehrführerin und dem Leiter / der Leiterin der Feuerwehr für die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt verantwortlich. Insbesondere hat er / sie für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufsichtspflichtführung zu sorgen. Er / Sie kann sich hierzu der Betreuer/innen / Ausbilder/innen und anderer Personen bedienen.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

11.4. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat gemäß gültiger Ortssatzung der Feuerwehr Rüsselsheim Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt. Seine / Ihre Wahl zum Vertreter / zur Vertreterin der Jugendfeuerwehr im Vorstand des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. soll angestrebt werden. Mit Ende des Amtes als Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin ist diese Funktion zur Verfügung zu stellen.

Nr. 11.4 Satz 2 u. 3 ändert sich, sobald die Vereinssatzung entsprechend geändert wurde, wie folgt: Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat gemäß gültiger Satzung des Vereins Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

11.5. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt sollte nicht gleichzeitig Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin des Stadtverbandes der Rüsselsheimer Jugendfeuerwehren sein.

12. Jugendgruppenleiter / Jugendgruppenleiterin

12.1. Der Jugendgruppenleiter / die Jugendgruppenleiterin ist Ansprechpartner/in für private und dienstliche Belange eines jeden Jugendfeuerwehrmitgliedes. Er / Sie hat entsprechend festzustellen, ob Organe der Feuerwehr zuständig sind bzw. wie man dem Anliegen des Jugendfeuerwehrmitgliedes mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gerecht werden kann. Er / Sie hat diesbezüglich mit dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin zusammenzuarbeiten und ihn / ihr in diesen Fällen zu beraten und zu unterstützen. Er / Sie nimmt jedoch nicht die Funktion eines / einer stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes / Jugendfeuerwehrwartin ein. Er / Sie ist somit Verbindungsglied zwischen den Jugendfeuerwehrmitgliedern und dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin.

12.2. Der Jugendgruppenleiter / die Jugendgruppenleiterin muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt sein, somit das 17. Lebensjahr vollendet haben und sollte nicht älter als 22 Jahre sein. Er / Sie sollte selbst mindestens ein Jahr als Mitglied in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt tätig gewesen sein und den Lehrgang zum Jugendgruppenleiter / zur Jugendgruppenleiterin Teil I (A-Lehrgang) erfolgreich abgeschlossen haben.

12.3. Der Jugendgruppenleiter / die Jugendgruppenleiterin wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sofern er / sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er / sie zur Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben zusätzlich zur Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung als Mitglied in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt und nimmt hier eine Sonderstellung ein. Sobald die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann er / sie als Betreuer/in / Ausbilder/in eingesetzt werden.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

13. Sprecher / Sprecherin der Jugendfeuerwehrmitglieder

- 13.1. Der Sprecher / die Sprecherin der Jugendfeuerwehrmitglieder vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendausschuss und die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder und des Jugendausschusses im Ausbilderausschuss sowie gegenüber allen anderen Organen der Feuerwehr. Er / Sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Jugendausschusses im vergangenen Berichtsjahr abzugeben.
- 13.2. Der Sprecher / die Sprecherin der Jugendfeuerwehrmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

14. Betreuer/innen und Ausbilder/innen

- 14.1. Zur Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben bei der Leitung der Jugendfeuerwehr bedient sich der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin der Betreuer/innen und Ausbilder/innen. Insbesondere übernehmen sie bei Übungs-, Ausbildungs- und sonstigen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt die Aufsichtspflicht laut Delegation durch den Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin. Sie wirken bei der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen mit.
- 14.2. Betreuer/innen und Ausbilder/innen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt müssen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten die Ausbildung zum Truppführer/in gemäß FwDV abgeschlossen haben und über persönliche Eignungen und Befähigungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Die Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung an einer Jugendausbildungsstätte muss vorhanden sein. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und der Wehrführer / die Wehrführerin haben die Eignungen und Befähigungen eines jeden Betreuers / einer jeden Betreuerin festzustellen.
- 14.3. Die Personalstärke der Betreuermannschaft der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt richtet sich im wesentlichen nach der Stärke und eventueller Besonderheiten der Jugendfeuerwehrgruppe, sowie nach der persönlichen Verfügbarkeit eines jeden Betreuers / einer jeden Betreuerin. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin legt im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin die Personalstärke fest und benennt im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin, dem Jugendausschuss und dem Ausbilderausschuss die Betreuer/innen und Ausbilder/innen.
- 14.4. Neben der direkten Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt kann jeder / jede Betreuer/in / Ausbilder/in vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin einem Sachgebiet in der Verwaltung der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt zugeteilt werden. Mögliche Sachgebiete wären:
 - a) Verwaltung und Pflege der Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt,
 - b) Schriftführung,
 - c) Rechnungsführung,
 - d) Medienverwaltung.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

Die Betreuer/innen und Ausbilder/innen leiten ihr Sachgebiet gemäß Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haben dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin und dem Ausbilderausschuss laufend über ihr Sachgebiet Bericht zu erstatten.

14.5. Zur Wahrung der Interessen der weiblichen Jugendfeuerwehrmitglieder ist vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer / der Wehrführerin eine Mädchenbetreuerin zu benennen. Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte der Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt angehören, sowie über persönliche Eignungen und Befähigungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sollte sich in der Betreuermannschaft eine Betreuerin / Ausbilderin befinden, so übernimmt sie zusätzlich die Aufgaben der Mädchenbetreuerin.

14.5.1. Sofern die Funktion der Mädchenbetreuerin nicht durch eine Betreuerin / Ausbilderin der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt wahrgenommen wird ist sicherzustellen, dass die Mädchenbetreuerin in regelmäßigen Abständen die Gruppenabende der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt aufsucht.

14.5.2. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist die ganzzzeitige Betreuung durch eine Mädchenbetreuerin erforderlich. Dies kann gegebenenfalls durch Absprache mit anderen Jugendfeuerwehren erfolgen.

15. Schriftführung

15.1. Der Schriftführer / die Schriftführerin des Jugendausschusses führt das Protokoll der Jugendausschuss-Sitzung. Ebenfalls führt er / sie die Anwesenheitsliste der Jugendfeuerwehrmitglieder bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt.

15.2. Zur Erledigung und Verwaltung des sonstigen Schriftverkehrs kann sich der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin eines Betreuers / einer Betreuerin der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt bedienen. (Schriftführer/in des Ausbilderausschusses)

15.2.1. Es ist ein Jugendwart-Dienstbuch zu führen. In ihm werden alle wichtigen Dinge einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt vermerkt. In Verbindung mit der Anwesenheitsliste der Jugendfeuerwehrmitglieder ersetzt es das Dienstbuch der Jugendfeuerwehr.

15.2.2. Ein Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen und zu pflegen. Es enthält alle für den Dienst in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt relevanten Daten eines Mitgliedes sowie der Betreuer/innen und Ausbilder/innen. Das Mitgliederverzeichnis unterliegt dem Datenschutz.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

- 15.2.3. Für medizinische Notfälle ist ein Verzeichnis (Notfallordner) aller Jugendfeuerwehrmitglieder und Betreuer/innen mit allen zur Verfügung stehenden, für einen Arzt / eine Ärztin relevanten Daten aufzustellen. Der Notfallordner ist bei allen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt außerhalb des Stadtgebietes Rüsselsheim mitzuführen, so dass im Notfall die entsprechende Personenkartei dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin übergeben werden kann. Der Notfallordner unterliegt dem Datenschutz.
- 15.2.4. Der Schriftführer / die Schriftführerin des Ausbilderausschusses führt das Protokoll der Ausbilderausschuss-Sitzung und der Mitgliederversammlung.
- 15.2.5. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. einen Bericht über die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt im vergangenen Berichtsjahr ab.
- 15.2.6. Sämtliche in dieser Ordnung angesprochenen Protokolle und Berichte sind entsprechend zu verwahren. Alle für die Historie der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt relevanten Schriftstücke und sonstige Gegenstände sind zu archivieren.

16. Kassenführung / Finanzhaushalt

- 16.1. Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, in die sämtliche Einnahmen der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt fließen. Sie ist praxisbezogen und nachvollziehbar zu führen.
- 16.2. Zur Kassenführung kann sich der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin eines Betreuers / einer Betreuerin der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt bedienen. (Rechnungsführer/in des Ausbilderausschusses). Zahlungen bedürfen jedoch weiterhin der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin. Größere Ausgaben sind nur im Einvernehmen mit dem Verein Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. zu tätigen.
 - 16.2.1. Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin des Ausbilderausschusses erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen kurzen Bericht über das vergangene Berichtsjahr und über die Vorhaben im folgenden Berichtsjahr. Beide Berichte müssen nicht von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - 16.2.2. Der Jugendausschuss ist auf Verlangen über die Finanzlage der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt zu unterrichten.
 - 16.2.3. Dem Kassierer / Der KassiererIn und den Kassenprüfern/innen des Vereins Freiwillige Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt gegr. 1879 e.V. ist auf Verlangen die Kassenführung aufzuzeigen.
 - 16.2.4. Der Ausbilderausschuss ist fortlaufend über die Finanzlage der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt zu unterrichten.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

16.3. Am Ende eines Kalenderjahres legt der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin dem Ausbilderausschuss einen Jahresabschlussbericht, basierend auf dem Finanzhaushalt des vergangenen Jahres, vor. Der Ausbilderausschuss erstellt dann, basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre und nach den Vorgaben der Sachgebietsleiter, einen Finanzhaushaltsplan für das folgende Jahr und verabschiedet diesen. An den Finanzhaushaltsplan ist sich zu halten.

16.3.1. Unerwartete Einnahmen und Ausgaben größeren Umfangs sind in einem Nachtragshaushalt einzubringen.

16.3.2. Das Haushaltsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

17. Stärke / Ausrüstung

17.1. Die maximale und minimale personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt wird vom Ausbilderausschuss festgelegt. Sie richtet sich nach der Stärke der Betreuermannschaft, Besonderheiten der Gruppe und nach den infrastrukturellen Gegebenheiten der Unterkunft / Ausrüstung. Eine sinnvolle und verantwortungsbewusste Jugendarbeit muss hierbei jederzeit gewährleistet sein.

17.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt erhalten für den Ausbildungs- und Übungsdienst, entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des HMdI, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Rüsselsheim kostenlos gestellt. Sie verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände sorgsam und pfleglich zu behandeln. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind alle erhaltenen Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

18. Ausbildung, Jugendarbeit, Einsatz

18.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Gerätschaften.

18.2. Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft von 01.04.1982 (AZ.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I. S. 633,795.) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Minister für Soziales.

18.3. Der Dienstplan ist vom Ausbilderausschuss zu verabschieden und vom Wehrführer / der Wehrführerin zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

18.4. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt dürfen, sofern sie nicht schon Mitglieder der Einsatzabteilung sind, nicht zu Einsatzzwecken herangezogen werden.

19. Öffentlichkeitsarbeit

19.1. Die Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt soll alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Kinder und Jugendliche sind durch Werbung für das Feuerwehrwesen und die Ziele der Jugendfeuerwehrarbeit zu gewinnen, die Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit über unsere Tätigkeiten für die Gemeinschaft aufzuklären. Insbesondere ist dies durch Zusammenarbeit mit:

- a) dem Jugendamt und sonstige Behörden,
- b) den regionalen und überregionalen Medien,
- c) der Einsatzabteilung der Feuerwehr Rüsselsheim / dem Amt für Brandschutz,
- d) den Jugendfeuerwehren der Freiw. Feuerwehren Rüsselsheim / des Kreises Groß-Gerau,
- e) sonstigen Vereinen und Verbänden,

zu verwirklichen.

20. Versicherung

20.1. Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind durch den Träger der Feuerwehr Rüsselsheim gegen Dienstunfälle versichert.

20.2. Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

21. Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt

21.1. Jugendfeuerwehrmitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin hat dies dem Wehrführer / der Wehrführerin rechtzeitig unter Übergabe der für die Einsatzabteilung relevanten Personaldaten anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wird auf die aktive Dienstzeit angerechnet.

21.2. Zum Zwecke seiner Ausbildung wird dem Jugendfeuerwehrmitglied auf Wunsch die weitere Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt bis zum erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges nach FwDV gewährt.

21.3. Eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann in begründeten Fällen vom Leiter / von der Leiterin der Feuerwehr gewährt werden.

JUGENDORDNUNG DER JUGENDFEUERWEHR RÜSSELSHEIM-STADT

21.4. Das Einverständnis der / des Erziehungsberechtigten zur Übernahme in die Einsatzabteilung muss schriftlich vorliegen.

21.5. Bei Wohnsitzwechsel ist dem Jugendfeuerwehrmitglied auf Wunsch ein Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Rüsselsheim-Stadt vom Leiter / von der Leiterin der Feuerwehr auszustellen

22. Schlussbestimmungen

22.1. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung verlieren alle bisherigen Ordnungen ihre Gültigkeit.

22.2. Die Jugendordnung wurde am 05.02.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(Datum, Unterschrift Jugendfeuerwehrwart) J. Nees

22.3. Die Jugendordnung wurde am 18.01.2001 vom Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Rüsselsheim-Stadt genehmigt.

(Datum, Unterschrift Wehrführer) G. Lorenz